



## BDIU: Verbraucherinsolvenzen steigen wieder an Wohlverhaltensperiode beibehalten, um Gläubigerrechte zu schützen

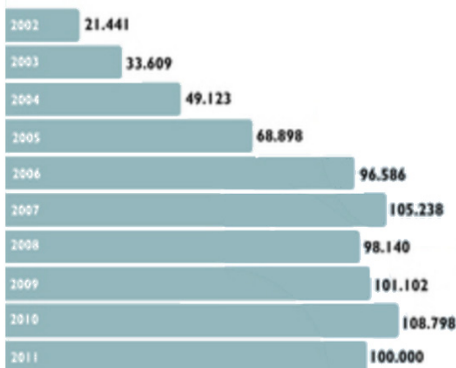
AUSGABE  
AUGUST 2011  
26.08.2011

"Die hohe private Verschuldung lässt die Zahl der Verbraucherinsolvenzen auch in diesem Jahr auf ihrem hohen Stand verharren", kommentiert Wolfgang Spitz, Präsident des Bundesverbandes Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU), die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamtes welche für Mai 2011 einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzen um 9,7 Prozent (9.383) und einen Rückgang der Unternehmensinsolvenzen um 3 Prozent (2.611), jeweils bezogen auf den Vorjahresmonat, verzeichnen.

Für das Gesamtjahr 2011 erwartet der BDIU voraussichtlich rund 30.000 Unternehmens- (minus 6 Prozent) und gut 100.000 Verbraucherinsolvenzen (minus 8 Prozent). Diese Prognose hält der Verband trotz der aktuellen Verwerfungen an den internationalen Finanzmärkten aufrecht.

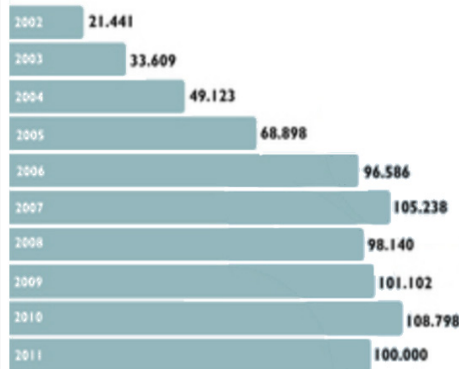
"Alle Institute rechnen damit, dass das Wachstum in Deutschland weiter anhält – wenn auch auf einem wohl niedrigeren Niveau", so Spitz. "Im Übrigen hat sich die Zahlungsmoral sowohl von Unternehmen als auch von Verbrauchern seit der Rezession des Jahres 2008/09 erheblich verbessert.

### Unternehmensinsolvenzen



Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

### Verbraucherinsolvenzen



Bereits seit 2006 gehen jährlich rund 100.000 Verbraucher in die private Insolvenz.

Die Liquidität vor allem im Mittelstand, dem Herz und dem Motor der deutschen Wirtschaft, hat sich nachhaltig erholt." Ob diese positive Entwicklung angesichts der Verschuldungskrise der für die deutsche Exportindustrie wichtigen Staaten und deren möglichen Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft im kommenden Jahr anhält, bleibe allerdings abzuwarten, so Spitz.

Grund für den auf das Gesamtjahr prognostizierten Rückgang der Verbraucherinsolvenzen ist laut dem BDIU-Präsidenten auch die geplante Halbierung der Wohlverhaltensperiode. Die Bundesregierung will den Zeitraum, nach dem ein insolventer Privatschuldner von seinen Verbindlichkeiten durch die Gerichte befreit wird, von aktuell sechs auf künftig drei Jahre verkürzen. "Viele Überschuldete hoffen auf diese für sie vermeintlich bessere Regelung und warten daher noch mit einem Antrag auf Privatinsolvenz", so Spitz. "Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen spiegelt die tatsächliche Verschuldung der Verbraucher nicht wider." Bundesweit gelten derzeit mehr als drei Millionen Privathaushalte als überschuldet.

Weiter auf Seite 2

Insolvenzstatistik	1
Umfrage	2
IT & Internet	2
Zahlungsverzug	3
NewsTicker	4
Impressum	4

### THEMEN DIESER AUSGABE

- » **Bundesverband Inkasso**  
Wieder mehr Verbraucherinsolvenzen
- » **BDIU Frühjahrsumfrage**  
Wohlverhaltensperiode beibehalten, Gläubigerrechte schützen.
- » **Internet-Kriminalität**  
Millionen Menschen wurden Opfer von Internet Betrug.
- » **Forderungsmanagement**  
Anpassung des Basiszinssatzes zum 01.Juli 2011 auf 0,37%
- » **ADF NewsTicker**  
Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb.



## Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen

### Kürzere Wohlverhaltensperiode beschneidet Gläubigerrechte

#### Fortsetzung von Seite 1:

"Die Halbierung der Wohlverhaltensperiode halten wir im Übrigen für das falsche Signal", fügt Spitz hinzu. Die Risikobereitschaft von Verbrauchern, sich unüberlegt zu verschulden, könnte steigen. Das wiederum würde die Zahlungsmoral insgesamt beeinträchtigen – und somit zulasten der Wirtschaft gehen. "Eine kürzere Wohlverhaltensperiode beschneidet die Rechte der Gläubiger, die ihre berechtigten Forderungen in der Regel ausbuchen müssen, wenn einer ihrer Schuldner in die Insolvenz geht", kritisiert Spitz. "Dabei war es ein zentrales Ziel der Verbraucherinsolvenz, als sie eingeführt wurde, die bestmögliche Befriedigung der Gläubigeransprüche zu erreichen. Dieses Ziel muss wieder stärker in den Mittelpunkt gerückt werden, wenn sich der Gesetzgeber mit der notwendigen Verbesserung des Verbraucherinsolvenzrechts beschäftigt."

Insbesondere die geplante Halbierung der Wohlverhaltensperiode für ehemals Selbstständige beobachtet der Verband mit großer Sorge. Die Bestrebungen, gescheiterten Selbstständigen möglichst schnell die Chance zu geben, neues unternehmerisches Potenzial freizusetzen sei zwar zu begrüßen. Dennoch ist zu befürchten, dass hierbei berechnete Ansprüche der Gläubiger auf der Strecke bleiben.

Die vorgeschlagene Mindestquote von 25 Prozent Gläubigerbefriedigung, die Voraussetzung für eine kürzere Wohlverhaltenszeit sein soll, sieht der Verband mit äußerster Zurückhal-

tung. "Wir befürchten gläubigerschädigende Mitnahmeeffekte", so Spitz. "Viele Nichtselbstständige, bei denen derzeit pfändbare Masse generiert wird, würden diese Möglichkeit zur schnelleren Entschuldung ebenfalls nutzen – für die Gläubiger hätte das deutlich niedrigere Befriedigungsquoten als aktuell zur Folge." Außerdem sei zu befürchten, dass die jetzt geplanten 25 Prozent nicht das letzte Wort in dieser Sache darstellen. "Aus den Kreisen der Schuldnervertreter sind bereits Stimmen laut geworden, die eine niedrigere Quote oder sogar eine generelle Verkürzung der Wohlverhaltensperiode fordern", so Spitz. "Davor ist dringend zu warnen. Solche Schritte könnten eine deutliche Verschlechterung der Zahlungsmoral mit sich bringen, was letztendlich alle Bereiche der Wirtschaft negativ tangieren würde. Das gut gemeinte Ziel, ehemals Selbstständigen leichter einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen, würde so konterkariert."

Grundsätzlich begrüßt der BDIU dagegen die angestrebte Ausdehnung der Erwerbsobliegenheit des Schuldners auf den Zeitraum des eröffneten Verfahrens sowie die Möglichkeit für die Gläubiger, Versagungsanträge jederzeit auch schriftlich stellen zu können. Weiterhin positiv sieht der BDIU die Schaffung eines Versagungsgrundes bei Delikten gegen das Vermögen eines späteren Insolvenzgläubigers und das Bestreben, eine missbräuchliche Wiederholung von Restschuldbefreiungsanträgen noch stärker zu unterbinden.

Quelle: BDIU

## infas Studie zur Internet-Kriminalität

### Millionen Menschen wurden Opfer von Internet-Betrug

**8,4 Millionen Deutsche ab 18 Jahre sind nach einer aktuellen Studie des Bonner Sozialforschungsinstituts infas in den vergangenen zwei Jahren nach eigenen Angaben Opfer eines Internetbetrugs geworden.**

- 5,4 Millionen sind bereits einmal auf eine Abofalle im Netz hereingefallen
- 2,8 Millionen haben online bestellte oder ersteigerte Ware nicht erhalten
- 1,5 Millionen Bundesbürger sind laut Selbstauskunft auf Phishingfallen hereingefallen

Von den erwachsenen Bundesbürgern, die über einen privaten Internet-Zugang verfügen und zumindest gelegentlich surfen, sind 8,4 Millionen bereits auf eine der von infas abgefragten Betrugsarten hereingefallen: eine Abofalle, eine Phishingmail oder einen Betrug beim Onlinekauf, einer Onlinebuchung oder einer Internetauktion. Rund 100.000 Surfer waren in den vergangenen zwei Jahren von allen drei Delikten betroffen.

#### Rang I - Abofallen

Elf Prozent der Internetsurfer, hochgerechnet 5,4 Millionen Personen, sind nach eigenen Angaben in den vergangenen zwei Jahren Opfer einer Abofalle geworden. Sie haben also beispielsweise bei angeblichen Gratis-Gewinnspielen oder Downloads unbeabsichtigt einen Vertrag oder ein Abonnement abgeschlossen.

#### Rang II - Warenbetrug

Rund sechs Prozent der Onliner (2,8 Millionen) haben bereits einmal im Internet Ware bestellt oder ersteigert und bezahlt, aber nicht erhalten. Bei den regelmäßigen Onlinekäufern ist der Anteil mit 16 Prozent mehr als doppelt so hoch. Auch hier bestimmt vor allem die Chance, Opfer zu werden, das Risiko. Erfahrung beim Online-Shopping schützt dabei nur begrenzt.

#### Rang III - Phishingmails

E-Mails, mit denen Betrüger versuchen, an Daten von Nutzern zu gelangen, um auf deren Kosten einzukaufen oder Zugriff auf fremde Konto zu erlangen, spielen unter den Betrugsfor-

men im Internet noch eine vergleichsweise geringe Rolle. Drei Prozent der Internetnutzer, und damit hochgerechnet 1,5 Millionen Bundesbürger haben dadurch einen zumindest kurzfristigen finanziellen Schaden erlitten. Unter jenen, die mehrmals pro Woche oder täglich im Internet einkaufen, ist der Anteil mit neun Prozent etwa dreimal so hoch.

Ob eine Person Opfer eines Internetbetrugs wird, hängt nach der Umfrage fast immer von der Intensität ihrer Online-Aktivitäten ab. Je häufiger jemand online Waren oder Dienstleistungen einkauft, desto häufiger hat er bereits Erfahrungen mit Betrug beim Online-Shopping gemacht. Für Phishingmails und Abofallen gilt dies ebenso: Je häufiger jemand im Internet surft, desto öfter wird er Opfer dieser Betrugsformen.

Unerfahrene Neulinge werden im Netz also nicht überdurchschnittlich oft "über den Tisch gezogen". Erfahrene und häufige Surfer, die die Gefahren eigentlich kennen dürften, trifft es öfter.

Soziodemografische Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Einkommen haben praktisch keinen Einfluss auf das Risiko, im Internet betrogen zu werden. Weder werden ältere Surfer öfter Betrugsoffer, noch treffen Internetdelikte bevorzugt Reiche, ebenso wenig schützt eine hohe formale Bildung vor Unbill im Netz.

Die 8,4 Millionen Deutschen, die laut Selbstausskunft Opfer eines Online-Betrugs wurden, belegen eindrucksvoll, dass sich das Internet als Gebiet der Kriminalität etabliert hat. Der Zusammenhang zwischen Online-Aktivität und Betrugsrisiko lässt erwarten, dass die Zahl der Delikte in den kommenden Jahren noch deutlich zunehmen wird. Zum einen steigern viele Surfer ihre Onlinefrequenz noch oder kaufen häufiger im Netz; zum anderen gewinnt das Internet nach wie vor neue Nutzer hinzu.

Quelle: infas Pressemitteilung

## Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze

### Anpassung des Basiszinssatzes zum 1. Juli 2011 auf 0,37 %

**Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs. 1 BGB den Basiszinssatz und veröffentlicht seinen aktuellen Stand gemäß § 247 Abs. 2 BGB im Bundesanzeiger.**

Der Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB. Er verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche seine Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist.

Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Der Festzinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank am 28. Juni 2011 beträgt 1,25 %. Er ist seit dem für die letzte Änderung des Basiszinssatzes maßgeblichen Zeitpunkt am 1. Januar 2011 um 0,25 Prozentpunkte gestiegen (der Festzinssatz der letzten Hauptrefinanzierungsoperation im Dezember 2010 hat 1,00 % betragen).

Hieraus errechnet sich mit dem Beginn des 1. Juli 2011 ein Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs von 0,37 % (zuvor 0,12 %).

Der neue Basiszinssatz wird in der Ausgabe des Bundesanzeigers vom 30. Juni 2011 (Nr. 96) bekannt gegeben.

Datum	Basiszinssatz (§ 247 BGB)	Verzugszinssatz	
		(Verbrauchergeschäfte) § 288 (1) S. 2 BGB	(Handelsgeschäfte) § 288 (2) BGB
1.7. bis 31.12.11	0,37 %	5,37%	8,37%
1.1. bis 30.06.11	0,12 %	5,12%	8,12%
1.7. bis 31.12.10	0,12 %	5,12%	8,12%
1.1. bis 30.06.10	0,12 %	5,12%	8,12%
1.7. bis 31.12.09	0,12 %	5,12%	8,12%
1.1. bis 30.06.09	1,62 %	6,62 %	9,62 %

## ADF NewsTicker

### Interessante Gerichtsurteile für den mittelständigen Betrieb

#### Teilweise Pfändbarkeit einer Sterbegeldversicherung

Nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO sind Ansprüche aus auf den Todesfall des Versicherten abgeschlossenen Lebensversicherungen (Sterbegeldversicherungen) unpfändbar, wenn die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt. Unter Juristen ist umstritten, ob bei Überschreitung dieser Versicherungssumme die Ansprüche aus der Versicherung insgesamt unpfändbar sind oder nur die sich aus dem überschießenden Betrag ergebenden Forderungen.

Der Bundesgerichtshof entschied die Streitfrage nun dahingehend, dass durch die gesetzliche Regelung lediglich ein Sockelbetrag von 3.579 Euro geschützt werden soll. Die darüber hinausgehende Versicherungssumme unterliegt daher uneingeschränkt dem Zugriff der Gläubiger des Versicherten.

Quelle: BGH, BGH.: VII ZB 47/07

#### Insolvenzrecht - Versagung der Restschuldbefreiung

Die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO, der zufolge sich nachweisbar um eine angemessene Erwerbstätigkeit bemüht werden muss, gilt nach BGH nicht nur für beschäftigungslose Schuldner, sondern auch für Schuldner, die eine nicht auskömmliche selbständige Tätigkeit ausüben.

Auch ein Schuldner, der lediglich eine Teilzeitbeschäftigung ausübt, ist daher verpflichtet, sich im Rahmen seiner Erwerbsobliegenheit regelmäßig um eine angemessene Vollzeittätigkeit zu bemühen.

Quelle : BGH, AZ.: IX ZB 242/06

#### Insolvenzrecht - Auskunftspflicht des Schuldners

Nach BGH ist ein Schuldner im Rahmen des Insolvenzverfahrens verpflichtet, den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Für die Annahme eines Verstoßes gegen die Auskunftspflicht ist es unerheblich, dass der Schuldner aus seiner Tätigkeit keinen Gewinn erzielt.

Quelle: BGH, AZ.: IX ZB 175/09

#### BGH – falsche Angaben im Mahnbescheid

Die im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids enthaltene falsche Datumsangabe eines vorprozessualen Anspruchsschreibens, auf das der Antragsteller zwecks Individualisierung seines Anspruchs – ohne es dem Antrag beizufügen – Bezug nimmt, ist laut BGH unschädlich, sofern der Antragsgegner ohne Weiteres erkennen kann, welches Schreiben gemeint ist.

Quelle: BGH, AZ.: VIII ZR 229/09

#### Zustellung eines Titels an GbR bei Zwangsvollstreckung

Nach § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung u. a. nur beginnen, wenn der Vollstreckungstitel (Urteil, Vollstreckungsbescheid, gerichtlicher Vergleich etc.) dem Schuldner bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Der Titel, aufgrund dessen die Zwangsvollstreckung in das Vermögen einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erfolgen soll, muss deren Geschäftsführer oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Gesellschafter zugestellt werden.

Quelle: BGH, AZ.: V ZB 158/05

#### Pfandlosigkeitsnachweis / eidesstattliche Versicherung

Nach LG Kleve reicht als Voraussetzung für das Offenbarungsverfahren der Nachweis über einen erfolglosen Vollstreckungsversuch hinsichtlich einer Teilforderung aus. Wenn der Schuldner nachweislich schon zur Begleichung einer Teilforderung außerstande ist, stehe damit zugleich fest, dass er erst recht eine sehr viel höhere Forderung nicht zu tilgen vermag.

Quelle: LG Kleve, AZ.: 4 T 92/10

#### Zwangsvollstreckung / PfÜB / Herausgabe von Lohnabrechnungen

Wenn ein Arbeitsverhältnis einen Anspruch auf Lohnabrechnung gewährt, kann nach ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Arbeitseinkommen auf Antrag des Gläubigers dahingehend ergänzt werden, dass der Drittschuldner an den Gläubiger die Lohnabrechnung in Kopie herauszugeben hat.

Quelle: AG Schwelm, AZ.: 41 M 1059/09

#### Eigentumsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen unverheirateten Partner

Nach § 1362 BGB wird zugunsten eines Gläubigers eines verheirateten Schuldners gesetzlich vermutet, dass die im Besitz eines Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Schuldner gehören. Behauptet der von einer Pfändung nicht betroffene Ehegatte, ein Gegenstand gehöre allein ihm, muss er dies beweisen.

Der Bundesgerichtshof stellt klar, dass die gesetzliche Eigentumsvermutung nicht für Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gilt. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf nicht verheiratete Paare ist rechtlich nicht möglich. Aus diesem Grund muss der Gläubiger beweisen, dass eine Sache, in die er vollstrecken möchte, im Eigentum des betreffenden nicht ehelichen Lebenspartners steht.

Quelle: BGH, IX ZR 92/05

## Impressum:

ADF InkassoNews ist ein regelmäßiger Informationsdienst der ADF Allgemeine Datenbank für Forderungseinzug GmbH, Postfach 11 01 07, 35346 Giessen | Tel.: 0641 94014-0 | Fax.: 0641 94014-51 | [www.adf-inkasso.de](http://www.adf-inkasso.de) | [newsletter@adf-inkasso.de](mailto:newsletter@adf-inkasso.de)  
GF.: Günther Englert | AG Giessen 21 HRB 1345 | USt Id-Nr. DE112593658 | © 2011 Alle Rechte vorbehalten